

## **B e s c h l u s s v o r l a g e**

für den  
öffentlichen Sitzungsteil

| Gremium         | Datum      | Zuständigkeit |
|-----------------|------------|---------------|
| Finanzausschuss | 28.06.2017 | Vorberatung   |
| Kreisausschuss  | 03.07.2017 | Vorberatung   |
| Kreistag        | 06.07.2017 | Entscheidung  |

|                         |                                                                                                              |
|-------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Tagesordnungs-<br>Punkt | <b>5. Satzung zur Änderung der Allgemeinen<br/>Gebührensatzung des Rhein-Sieg-Kreises vom<br/>21.10.2005</b> |
|-------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

### **Beschlussvorschlag:**

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag,

1. die Bedarfsberechnung für die Tarifstellen der Allgemeinen Gebührensatzung des Rhein-Sieg-Kreises zur Kenntnis zu nehmen

und

2. die 5. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Rhein-Sieg-Kreises vom 21.10.2005 zu erlassen.

### **Vorbemerkungen:**

Am 20.10.2005 hat der Kreistag die Neufassung der Allgemeinen Gebührensatzung des Rhein-Sieg-Kreises, zuletzt geändert durch Satzung vom 12.12.2014, beschlossen.

Die Bedarfsberechnung für die Tarifstellen der Allgemeinen Gebührensatzung ist als Anhang 1, die nach dem Verwaltungsvorschlag zu erlassende 5. Änderungssatzung als Anhang 2 und eine Synopse als Anhang 3 dieser Beschlussvorlage beigelegt.

## **Erläuterungen:**

Die bisherigen Tarifstellen wurden auf Grundlage der derzeitigen Kosten eines Arbeitsplatzes unter Berücksichtigung der eingetretenen Tarif- und Besoldungserhöhungen aktualisiert.

Darüber hinaus werden folgende Änderungen der Allgemeinen Gebührensatzung vorgeschlagen:

- I. Bei der Tarifstelle 4 "Prüfungen" kann der Passus "an denen der Kreis beteiligt ist, oder wegen seiner Aufgabenerfüllung interessiert ist" entfallen, da dies eine Einschränkung des Prüfungskreises darstellt, die in der Praxis entbehrlich ist.
- II. Die Tarifstelle 5 "Durchführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG NRW)" wird um den Tarif 5.3 "Ausnahmegenehmigung nach § 11 Abs. 3 Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW) i. V. m. § 8 Abs. 9 der Verordnung zur Ausführung des APG NRW" ergänzt.

Nach § 13 und § 14 des APG NRW werden für teil- und vollstationäre Einrichtungen im Sinne der APG NRW betriebsnotwendige Aufwendungen (§ 10 Abs. 3 APG NRW) gefördert. Voraussetzung für die Anspruchsbegründung auf diesen bewohnerorientierten Aufwendungszuschuss ist die Feststellung der Voraussetzungen nach § 11 Abs. 3 APG NRW (APG DVO NRW) durch den örtlichen Träger der Sozialhilfe.

Nach § 8 Abs. 2 APG DVO NRW ermitteln sich die anerkennungsfähigen Aufwendungen für Miete oder Pacht durch eine Vergleichsberechnung zwischen zu zahlendem Jahresentgelt und den fiktiven anerkennungsfähigen Kosten von Eigentumseinrichtungen. Übersteigt die Miete oder Pacht diesen fiktiven Betrag um mehr als 10%, werden nach § 8 Abs. 9 APG DVO NRW ab dem 01.01.2020 nur noch Kosten bis zur Höhe von 10% über dem fiktiven Betrag gewährt.

Durch § 8 Abs. 9 Satz 5 APG DVO NRW ist den Einrichtungen die Möglichkeit gegeben, einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung zur Überschreitung der zu berechnenden Vergleichsmieten für den Zeitraum ab 01.01.2020 (Auslauf des Bestandsschutzes bei Mieteinheiten) zu stellen. Dies bedeutet, dass Einrichtungen, die davon ausgehen, nach 2020 durch die Festsetzung geringere Mietkosten anerkannt zu bekommen, als es derzeit der Fall (und durch Mietvertrag ggf. geschuldet) ist, vermehrt Anträge auf Ausnahmegenehmigung stellen.

Das APG NRW und die Rechtsverordnung sehen hierzu keine gebührenrechtliche Regelung vor, sodass nur eine allgemeingesetzliche Grundlage für eine Gebührenerhebung für Prüfung und Erteilung der Genehmigung bleibt. Da es sich bei den Aufgaben nach dem APG NRW um weisungsfreie Pflichtaufgaben (§ 4 Abs. 1 APG NRW i. V. m. § 2 Abs. 2 KrO) handelt, findet das Gebührengesetz NRW keine Anwendung (§ 2 Abs. 2 GebG NRW).

Als Ermächtigungsgrundlage kommt für die Erhebung von Verwaltungsgebühren, die im Rahmen des Verwaltungshandelns nach § 11 Abs. 3 APG NRW entstehen, nur eine Satzung in Anwendung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Betracht.

Nach § 5 Abs. 1 KAG dürfen Verwaltungsgebühren nur erhoben werden, wenn die Leistung der Verwaltung von dem Beteiligten beantragt worden ist oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt. Diese Voraussetzungen liegen vor, sodass die Aufnahme eines Tarifes für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen in die Allgemeine Gebührensatzung des Rhein-Sieg-Kreises erfolgen soll.

Eine Gegenüberstellung der bisherigen und neu festzusetzenden Tarife ist der Gebührenbedarfsberechnung (Anhang 1) sowie der als Anhang 3 beigefügten Synopse zu den bisherigen und neuen Tarifstellen der Satzung zu entnehmen.

Über das Beratungsergebnis im Zuge der Sitzung des Finanzausschusses am 28.06.2017 wird mündlich berichtet.

(Landrat)

**Anhänge:**

- 1 - Bedarfsberechnung für die Tarifstellen der Allgemeinen Gebührensatzung
- 2 - 5. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung
- 3 - Synopse zu den bisherigen und neuen Tarifen